

Merkblatt zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBI. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBI. I S. 4335) geändert worden ist (ÄApprO)

Termine und Fristen

Antrag auf Zulassung

Der Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung einschließlich der einzureichenden Unterlagen muss dem LAVG bis spätestens 10. Januar bzw. 10. Juni eines jeden Jahres zugegangen sein. Wenn Sie den Anmeldeschluss versäumen, wird Ihr Antrag nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist)!

Nachreichfrist

Sofern Unterlagen fehlen, werden Sie aufgefordert, diese innerhalb einer genannten Frist (Nachreichfrist) einzureichen. Das Ende der Nachreichfrist ist i. d. R. der erste Freitag im März bzw. der erste Freitag im September.

Prüfungstermine

➤ Die schriftliche Prüfung findet an 3 aufeinanderfolgenden Tagen statt und dauert jeweils 5 Stunden. Die genauen Prüfungstermine entnehmen Sie bitte der Homepage des Institutes für Medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP): https://www.impp.de/pruefungen/medizin/prüfungstermine.html.

Verfahren

Anmeldung

➤ Die Anmeldung erfolgt schriftlich unter Verwendung des vom Landesprüfungsamt Brandenburg (Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Gesundheit, Dezernat G1) bereitgestellten <u>Vordruckes</u>.

Empfangsbestätigung

> Es wird keine Eingangsbestätigung erteilt. Wir empfehlen, den Antrag per Einschreiben mit Rückschein zu übersenden.

Rücknahme des Antrags

➤ Der Antrag auf Zulassung kann ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden, solange der Bescheid über die Zulassung bzw. Zurückweisung der Zulassung noch nicht zugestellt wurde. Die Antragsrücknahme muss schriftlich erfolgen.



Form der einzureichenden Unterlagen

- Alle Unterlagen sind grundsätzlich in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie bzw. als beglaubigter Auszug aus dem Personenstandsregister einzureichen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben beim Verwaltungsvorgang und werden nicht zurückgeschickt.
 - Amtliche Beglaubigungen dürfen nur von Behörden mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung vorgenommen werden, z.B. von Einwohnermeldeämtern. Beglaubigungen von Krankenkassen, Versicherungen, Pfarrämtern usw. werden folglich nicht anerkannt.
- Alle fremdsprachigen Dokumente sind zusätzlich von einer/einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und gerichtlich vereidigten Dolmetscher/in bzw. Übersetzer/in die deutsche Sprache übersetzen zu lassen und vorzulegen. Übersetzungen in die deutsche Sprache sind vom Originaldokument oder vom amtlich beglaubigten Dokument einschließlich des Beglaubigungsvermerkes der Behörde vornehmen zu lassen.

Zulassung und Ladung

- Die Zulassung und zugleich Ladung zur Prüfung geht Ihnen bis spätestens 7 Tage vor der Prüfung zu.
 - Mit der Zulassung erhalten Sie nähere Informationen zum Prüfungsort, zu Beginn und Dauer der Prüfung, Sitzplatznummer, Ablauf und Technik des Prüfungsverfahrens. Der Zulassungsbescheid ist zur Prüfung mitzubringen.

Zustellung Zeugnis / Bescheide

Die Zeugnisse über die bestandene Prüfung sowie Bescheide bei Nichtbestehen der Prüfung werden mit Einschreiben und Rückschein zugestellt. Adressänderungen sind rechtzeitig mitzuteilen.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe und wünschen Ihnen viel Erfolg in der Prüfung.



Stand: März 2022